jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/2/19 89/08/0210

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG §38;
GSVG 1978 §4;
VwRallg;

Rechtssatz

Durch ein Urteil, das den Sozialversicherungsträger zur Zahlung einer Witwenpension verpflichtet, wird nicht schon bindend für das Verwaltungsverfahren festgestellt, daß die Witwe nicht der Pensionsversicherungpflicht nach dem GSVG unterliegt.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989080210.X08

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at